

Papst konnte sich an die ganze Angelegenheit nicht mehr erinnern: *Quod a nobis factum nequaquam recolimus nec in registro nostro huius cause litteras repperire potuimus. Noverit itaque prudentia tua, quia multa tanquam a nobis deferuntur et scripta et dicta nobis nescientibus; multa etiam subripi possunt minus ad singula intentis, utpote divisim ad plurima et intentis ad maxima, quibus vehementer artamur*¹²⁾). Gregor beansprucht also nicht Vollständigkeit für sein Register; er hält es im Gegenteil für möglich, daß er dem Legaten einen Brief geschrieben hat, ohne daß dieser ins Register aufgenommen worden ist. Er fügt hinzu, es würden häufig Briefe auf seinen Namen gefälscht; auch würden päpstliche Entscheidungen gelegentlich erschlichen, weil die Kanzlei im Andrang der Geschäfte nicht allen Dingen, die da vorgebracht würden, mit letzter Genauigkeit nachgehen könne. Vorbehalt und Entschuldigung dürfen indes nicht das klare Faktum verwischen, daß Gregor mit einem echten unregistrierten Brief durchaus rechnet.

Unter den 389 Eintragungen des Reg. Vat. 2 befinden sich etwa 20 sog. „registerfremde“ Stücke wie Synodalprotokolle, Lehenseide usw., das sind etwas mehr als 5 % des Gesamttextes. Demgegenüber sollen in sämtlichen anderen Papstregistern von Gregor I. bis Alexander III., soweit sie sich überhaupt berechnen lassen, auf insgesamt 1575 Eintragungen nur 14 registerfremde kommen. Daraus ergibt sich laut Santifaller, daß das Reg. Vat. 2 seinem Inhalt nach kein „eigentliches Kanzleiregister im diplomatischen Sinne gewesen sein kann“ (S. 108). Die Rechnung ist freilich zu grobschlächtig. Die frühen Register Gregors I. und Johanns VIII. kann man hierfür kaum heranziehen, da sie nach anderen Prinzipien geführt worden sein dürften als die späteren. Diese späteren sind fast ausschließlich aus Fragmenten bekannt, die vor allem in kanonistischem Interesse zusammengestellt worden sind. D. h. die Exzerptoren waren normalerweise auf Papstbriefe, nicht aber auf Schreiben an den Papst erpicht. Daher möchte man unter jenen Fragmenten die „registerfremden“ Eintragungen, die nicht aus der päpstlichen Kanzlei stammen, eigentlich gar nicht erwarten. Doch selbst wenn man diesen Unsicherheitsfaktor unberücksichtigt läßt, ergibt sich bei näherer Betrachtung ein anderes Bild als das von Santifaller gezeichnete. Im Register Alexanders II. sind nämlich neben der Nr. 29 auch die Nummern 67 und 87, offenbar Syno-

¹²⁾ Caspar, Das Register S. 618 f.; dazu anders Borino, Studi Gregoriani 5, 391; ders., Studi Gregoriani 6, 381 f.; ferner Schieffer, Legaten S. 136.